Kölner Schriften
zu Recht und Staat

Band 52

Gesine Anna Eva Krohne

Die Ausbürgerung illoyaler Staatsangehöriger

Geltendes Verfassungsrecht, internationaler Rechtsvergleich und rechtspolitische Reformperspektiven

PL ACADEMIC RESEARCH

Das Wesen der Staatsangehörigkeit kann sich nicht in dem Besitz eines Passes erschöpfen. Das Verhältnis von Staat und Staatsangehörigen muss weiter reichen. So begründet die Staatsangehörigkeit neben Rechten auch Pflichten des Bürgers gegenüber seinem Staat. Wie reagieren Staaten jedoch auf staatsfeindliches Verhalten der eigenen Staatsangehörigen? Im Rahmen dieser Untersuchung wird aufgezeigt, wie das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht aufgebaut ist und das deutsche Recht auf illoyales Verhalten reagiert. Daneben wird das Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten in Vergleich zu deutschen Regelungen gesetzt. Schließlich wird thematisiert, welche europa- und völkerrechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen der Entzug der Staatsangehörigkeit bei illoyalem Verhalten hat.

Gesine Anna Eva Krohne studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bonn und absolvierte das Rechtsreferendariat in Bonn. Zunächst arbeitete sie als Richterin in Köln, anschließend als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Köln. Seit 2012 ist sie als Rechtsanwältin tätig.

www.peterlang.com

Die Ausbürgerung illoyaler Staatsangehöriger

Kölner Schriften zu Recht und Staat

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hartmut Schiedermair und
Prof. Dr. Bernhard Kempen

Band 52

PL ACADEMIC RESEARCH

GESINE ANNA EVA KROHNE

Die Ausbürgerung illoyaler Staatsangehöriger

Geltendes Verfassungsrecht, internationaler Rechtsvergleich und rechtspolitische Reformperspektiven

PL ACADEMIC RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2013

Abbildung auf dem Umschlag:
Historisches Universitätssiegel
der Universität zu Köln.

D 5
ISSN 1433-0253
ISBN978-3-631-64345-7 (Print)
E-ISBN 978-3-653-03412-7 (E-Book)
DOI 10.3726/978-3-653-03412-7

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2013
Alle Rechte vorbehalten.
PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Dieses Buch erscheint in einer Herausgeberreihe bei PL Academic Research und wurde vor dem Erscheinen peer reviewed.

www.peterlang.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen und für den Druck leicht überarbeitet.

Die veröffentlichte Fassung befindet sich auf dem Stand von August 2012. Später erschienene Literatur und Rechtsprechung konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber, der mich bei der Wahl des Themas unterstützte und mir bei der Bearbeitung stets für fachliche Diskussionen und wertvolle Anregungen zur Verfügung stand. Ich danke ihm auch für die sehr zügige Erstellung des Erstgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Klaus F. Gärditz danke ich für die schnelle und anregende Zweitbegutachtung.

Als Herausgebern danke ich Herrn Prof. Dr. Bernhard Kempen und Herrn Prof. Dr. Hartmut Schiedermair für die Aufnahme in Ihre Schriftenreihe.

Für die finanzielle Unterstützung durch das Promotionsstipendium für junge Rechtswissenschaftlerinnen der Universität Bonn bedanke ich mich ebenso, wie für das Angebot eines Stipendiums durch die Individuellen Graduiertenförderung der Universität Bonn.

Mein herzlichster Dank gilt meinen Eltern für ihren steten Rückhalt und ihre liebevolle Unterstützung aller meiner Vorhaben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bonn, August 2013

Gesine Anna Eva Krohne

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis XV

Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss 1

Kapitel 2: Grundlagen 5
I. Die Geschichte der Staatsangehörigkeit 5
II. Die Staatsangehörigkeit als rechtlicher Begriff 7
III. Der Begriff Staatsbürgerschaft 8
IV. Grundsätzliches zum Erwerb der Staatsangehörigkeit 9
V. Illoyalität 11

Kapitel 3: Die deutsche Staatsangehörigkeit 17
I. Geschichtliche Entwicklung 18
II. Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz 22
1. Art. 116 GG 23
2. Art. 16 Abs. 1 GG 25
a) Entstehungsgeschichte 25
b) Art. 16 Abs. 1 als institutionelle Garantie 27
(1) Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit 28
(2) Einheitlichkeit 28
(3) Abstammungsprinzip und Mehrstaatigkeit 29
3. Entziehung und Verlust im Sinne des Art. 16 Abs. 1 GG 37
(1) Verwaltungs- und Einzelakttheorie 37
(2) Willenstheorie 38
(3) Traditionstheorie 39
(4) Vermeidbarkeitstheorie (Beeinflussbarkeit) 40
(5) Zumutbarkeitstheorie 41
(6) kombinierter Entziehungsbegriff 42
(7) Fazit 43
III. Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem StAG – Grundprinzipien 44
1. Das Abstammungs- und Territorialprinzip 44
2. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau 46
3. Die Mehrstaatigkeit 47

4. Die Staatenlosigkeit ... 49
5. Die Unmittelbarkeit der deutschen Staatsangehörigkeit ... 51
6. Ermessens- und Anspruchseinbürgerung ... 52
IV. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ... 53
1. § 17 Nr. 1 StAG: Entlassung ... 54
2. § 17 Nr. 2 StAG: Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ... 55
3. § 17 Nr. 3 StAG: Verzicht ... 58
4. § 17 Nr. 4 StAG: Annahme als Kind durch einen Ausländer ... 59
5. § 17 Nr. 5 StAG: Eintritt in fremde Streitkräfte ... 59
6. § 17 Nr. 6 StAG: Optionsregelung ... 61
a) Entstehungsgeschichte ... 61
b) Tatbestand des § 29 StAG ... 62
c) Verfahren ... 63
d) Kritik ... 64
e) Ausblick ... 65
7. § 17 Nr. 7 StAG: Erschlichene Einbürgerung ... 67
a) Hintergrund der Gesetzesänderung: Rücknahme nach § 48 VwVfG ... 67
b) Kein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 GG ... 69
c) Drittwirkungen der Rücknahme ... 73
d) Neuerungen des § 35 StAG ... 75
e) Rechtsfolgen ... 77
f) Täuschung über die Loyalität ... 77
8. Wegfall der Staatsangehörigkeit des Kindes ... 78
9. Kein Widerruf gemäß § 49 VwVfG der Länder ... 78
10. Anfechtung des Einbürgerungsantrages ... 80
11. Verlust bei Statusdeutschen ... 80
12. Fazit und Zusammenfassung ... 81
V. Illoyales Verhalten im deutschen Recht ... 82
1. Art.18 GG ... 83
a) Geschichte ... 84
b) Tatbestand ... 86
c) Verwirkbare Grundrechte ... 90
d) Rechtsfolgen ... 93
e) Verfahren und Verwirkungsentscheidung ... 95
f) Entscheidungen ... 98
2. Die Staatsschutzdelikte des Strafgesetzbuches ... 99

3. Bei Ausländern ... 101
a) Ausweisung nach dem AufenthG ... 102
(1) Zwingende Ausweisung ... 104
(2) Ausweisung im Regelfall ... 107
(3) Ermessensausweisung ... 108
b) Abschiebungsanordnung, § 58a AufenthG ... 108
4. Bei Unionsbürgern ... 111
5. Bei türkischen Staatsangehörigen ... 112
6. Bei Schweizern ... 114
7. Ergebnis ... 114
VI. Fazit ... 115

Kapitel 4: Der Verlust der Staatsangehörigkeit im internationalen Rechtsvergleich ... 117
I. Die Ausbürgerung aufgrund illoyalen Verhaltens ... 120
1. Königreich Belgien ... 120
a) Erwerb ... 120
b) Allgemeine Verlustgründe ... 122
c) Aberkennung der Staatsangehörigkeit ... 123
(1) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ... 124
(2) Art. 23 § 1 Nr. 1 ... 125
(3) Art. 23 § 1 Nr. 2 ... 126
(4) Urteil vom 26. Januar 2009 ... 128
2. Königreich Dänemark ... 129
a) Erwerb ... 130
b) Verlust ... 130
3. Schweizerische Eidgenossenschaft ... 132
a) Erwerb ... 132
b) Verlust ... 133
c) Annullierung der Einbürgerung? ... 134
4. Vereinigte Staaten von Amerika ... 135
a) Erwerb ... 136
b) Verlust ... 137
(1) Gesetzliche Regelungen ... 137
(2) AFROYIM vs. RUSK ... 138
II. Weitere Staatsangehörigkeitsgesetze ... 140
1. Arabische Republik Ägypten ... 140

a) Erwerb ... 141
b) Verlust ... 141
2. Republik Angola ... 142
a) Erwerb ... 142
b) Verlust ... 143
3. Commonwealth von Australien ... 144
a) Erwerb ... 144
b) Verlust ... 144
4. Republik Finnland ... 145
a) Erwerb ... 145
b) Verlust ... 146
5. Französische Republik ... 146
a) Erwerb ... 147
b) Verlust ... 147
6. Königreich Großbritannien ... 148
a) Erwerb ... 149
b) Verlust ... 149
7. Italienische Republik ... 150
a) Erwerb ... 150
b) Verlust ... 151
8. Großherzogtum Luxemburg ... 151
a) Erwerb ... 151
b) Verlust ... 152
9. Königreich Marokko ... 152
a) Erwerb ... 153
b) Verlust ... 154
10. Königreich Niederlande ... 154
a) Erwerb ... 155
b) Verlust ... 155
11. Republik Rumänien ... 156
a) Erwerb ... 156
b) Verlust ... 157
12. Russische Föderation ... 157
a) Erwerb ... 158
b) Verlust und Entzug ... 158
13. Republik Türkei ... 159
a) Erwerb ... 159

b) Verlust ... 160
III. Vergleich mit Deutschland ... 161
IV. Fazit ... 162

Kapitel 5: Die Staatsangehörigkeit im Europa- und Völkerrecht ... 163
I. Bindungswirkung ... 164
II. Die Unionsbürgerschaft ... 166
1. Die Entwicklung der Unionsbürgerschaft ... 167
2. Der Verlust der Unionsbürgerschaft ... 168
a) Die gemittelte Unionsbürgerschaft ... 168
b) Der Fall ROTTMANN ... 170
c) Fazit ... 173
3. Der Kernbereich der Unionsbürgerschaft ... 173
a) Bisherige Rechtsprechung des EuGH ... 174
b) Die Kernbereichs-Doktrin ... 175
(1) Der Fall ZAMBRANO ... 176
(2) Kritik an der Rechtsprechung zu ZAMBRANO ... 177
(3) Folgeentscheidungen MCCARTHY und DERECI ... 178
(4) Fazit ... 180
c) Schranken des Kernbereichs ... 181
4. Ergebnis ... 183
III. Staatsangehörigkeit im Völkerrecht ... 183
1. Der völkerrechtliche Begriff der Staatsangehörigkeit ... 184
2. Die Ausbürgerung als Verstoß gegen Völkerrecht? ... 187
a) Verbot von Diskriminierungen ... 190
b) Verbot willkürlicher Ausbürgerungen ... 190
c) Verbot der Schaffung von Staatenlosigkeit? ... 192
d) Völkergewohnheitsrecht und ius cogens ... 194
e) Ergebnis ... 194
IV. Die Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger ... 195
1. Die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ... 195
a) Rückübernahmeabkommen ... 196
b) Pflicht zur Rückübernahme aus völkerrechtlichen Grundsätzen 199
(1) Ausweisungskompetenz des Aufenthaltsstaates ... 199
(1.1) Personalhoheit ... 199
(1.2) Territorialhoheit ... 200
(1.3) Selbsterhaltungsrecht des Staates ... 201

(2) Aufnahmepflicht des Heimatstaates ... 201
(1.1) Allgemeine Verpflichtungen ... 202
(1.2) Menschenrecht auf Einreise ... 202
(1.3) Sorge für eigene Staatsangehörige ... 203
(3) Zwischenergebnis ... 205
c) Pflicht zur Rückübernahme aus Gewohnheitsrecht ... 205
2. Die Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger ... 207
a) Rückübernahmeabkommen ... 207
b) Rückübernahme aus Treu und Glauben ... 207
3. Konsequenzen ... 208

Kapitel 6: Rechtspoltische Wertungen und Perspektiven ... 211
I. Änderung des Art. 16 Abs. 1 GG ... 212
II. Generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit ... 213
III. Unterscheidung zwischen derivativem und originärem Erwerb ... 214
IV. Zweck einer Ausbürgerung ... 216
1. Ausweisung ... 216
2. Verlust des status activus ... 217
a) Durch Ausbürgerung ... 217
b) Durch Art. 18 GG ... 218
c) Durch strafrechtliche Nebenfolgen ... 218
V. Schlussbetrachtung ... 219

Thesen ... 221

Literaturverzeichnis ... 227

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte(r) Fassung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Inneren
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksachen
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtkonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht – Die Zeitschrift
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
FoR	Forum Recht (Zeitschrift)
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
h. M.	herrschende Meinung
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignity

Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Staatsrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RÜA	Rükübernahmeabkommen
RuP	Recht und Poltik (Zeitschrift)
S.	Seite
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
v.	von
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss

Die „Drei-Elemente-Lehre" von GEORG JELLINEK aus dem Jahre 1900 definiert den Staat durch die Elemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk.[1] Dabei ist das Staatsvolk als die Gesamtheit aller natürlichen Personen definiert, welche die jeweilige Staatsangehörigkeit eines Staates inne haben und damit der Personalhoheit dieses Staates unterliegen.[2]

Die Frage, wer sich zu einem Staatsvolk zählen darf, hat somit elementare Bedeutung für den Bestand eines Staates. Das Wesen der Staatsangehörigkeit kann sich nicht in dem bloßen Besitz eines Passes erschöpfen. Vielmehr muss das Verhältnis von Staat und seinen Staatsangehörigen weiter und tiefer reichen, als dies in Zeiten moderner Migrationsbewegungen – gerade auch in der Europäischen Union – vordergründig betrachtet der Fall zu sein scheint.

Nicht nur die Voraussetzungen des bloßen Besitzes der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Staatsangehörigen sind ureigenste Regelungsmaterie eines Staates und stellen eine wesentliche Grundsatzentscheidung desselben dar. Dies gilt umso mehr, als in der Staatsform der Demokratie die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Gerade in der Demokratie lenkt die Gesamtheit der Staatsangehörigen durch Wahlen die Geschicke des Staates und beeinflusst fundamental das Wesen einer Rechtsordnung.

Grundsätzlich und unstreitig ergibt sich aus der Staatsangehörigkeit (sowohl im staatsrechtlichen als auch im völkerrechtlichen Sinne) die Verpflichtung des Staates, seine Bürger zu schützen.[3] Wie weit dieser Schutz geht und

---

1 JELLINEK, Staatslehre, S. 183, 394 ff., 433; zustimmend: BVerfGE 36,1 (16); E 77, 137 (150); KÄMMERER, in: DOLZER/ GRABHOF, BK-GG, Art.16 Rn.8 (Stand: 08/2005); ISENSEE, Hdb. Staatsrecht II, § 15 Rn. 24, 49 ff. m.w.N.; MAURER, Staatsrecht I, §1 Rn.6.

2 BVerfGE 83, 37 (50); STERN, Staatsrecht, S.257 f.; WAGNER, LKV 1995, 305 (305).

3 Diese sogenannte „responsibility to protect" des Staates für seine Bürger ist allgemein anerkannt; vgl. nur STERN, Staatsrecht, S.259; WINKELMANN, „Responsibility to Protect", S.457 f.; STAHN, AJIL 101 (2007), 99 (99 f.). Neuerdings gewinnt jedoch außerdem die (Rechts-)Meinung vermehrt Anhänger, dass bei dem Ausfall des einzelnen Staates als Beschützer seiner Staatsangehörigen die internationale Staatengemeinschaft die „responsibility to protect" in Form von militärischen Interventionen bei vermeidbaren humanitären Katastrophen – z.B. bei „ethnischen Säuberungen" – übernehmen sollte; vgl. hierzu grundlegend ICISS, The Responsibility to Protect; RAUSCH, Responsibility to Protect; WINKELMANN, „Responsibility to Protect",

welche Pflichten er dem Staat gegenüber seinem Bürger auferlegt, legt im Detail die Verfassung des jeweiligen Landes fest, wird aber auch vom allgemeinen Völkerrecht in einen gewissen Rahmen gefasst.

Die Staatsangehörigkeit kann im Gegenzug jedoch auch Pflichten des Bürgers gegenüber seinem Staat begründen. Aus dem Innehaben der Staatsangehörigkeit ergeben sich von Land zu Land, je nach rechtlicher Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit, unterschiedliche Rechte und Pflichten der jeweiligen Staatsangehörigen. Als Beispiel ist hier nur die Wehrpflicht zu nennen, die in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich geregelt ist.[4]

Welchen Inhalt und Umfang die Pflichten eines Staatsangehörigen gegenüber seinem Staat haben und welcher Rechtsnatur sie sind, ist eine grundlegende Fragestellung dieser Untersuchung.

Aus dem elementaren Verhältnis eines Staates zu seinen Staatsangehörigen, gerade in einem demokratischen Staatsgebilde, ergeben sich jedoch in Zeiten aktueller terroristischer Bedrohungen weitere Fragen, die der eingehenden Untersuchung bedürfen. Agiert ein Ausländer gegen den Bestand des Staates und dessen bestehende Rechtsordnung kann ein Staat seine Territorialhoheit ausüben und den Ausländer des Staatsgebietes verweisen. Wie reagieren unterschiedliche Staats- und Rechtssysteme jedoch, wenn der eigene Staatsangehörige sich gegen den Staat wendet und versucht, die gegebene rechtliche Ordnung gegen den Willen der weit überwiegenden Mehrheit der Staatsangehörigen zu stürzen? Erkennt das jeweilige Rechtssystem die Staatsangehörigkeit des Einzelnen als unantastbares und absolut zu schützendes Gut auch für denjenigen an, der sich gegen das staatsrechtliche Band zwischen Staat und Bürger wendet, oder räumt es als ultimative Sanktion sogar die Möglichkeit des Entzuges der Staatsangehörigkeit ein?

Dabei korreliert die Frage nach der Reichweite der Pflichten des Staatsangehörigen mit der Frage nach der staatlichen Reaktion auf staatsfeindliches Verhalten durch die eigenen Staatsangehörigen. Inwieweit bedeutet der Besitz einer Staatsangehörigkeit, dass den staatlichen Grundsätzen, sprich der Verfassung des Heimatstaates, Treue geschuldet ist?

Im Rahmen dieser Untersuchung werden zur adäquaten Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen zunächst die grundlegenden Begrifflichkeiten der Staatsangehörigkeit und der Illoyalität zu klären sein. Zur vollständigen

---

S.449 ff.; HILPOLD, Max Planck UNYB 10 (2006), 34 ff.; RENSMANN, ZaöRV 2008, 111 ff.; STAHN, AJIL 101 (2007), 99 ff.

4 WAGNER, LKV 1995, 305 (305).

Darstellung der Staatsangehörigkeit gehören dabei sowohl die geschichtliche Entwicklung als auch die Möglichkeiten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht aufgebaut ist, welche Verlustmöglichkeiten es vorsieht und in welcher Art und Weise das deutsche Rechtssystem auf staatsfeindliches Verhalten reagiert.

Des Weiteren werden die Lösungen anderer Staaten zu diesen Problemen beleuchtet und in Vergleich zu den deutschen Regelungen gesetzt.

Schließlich wird thematisiert, welche europa- und völkerrechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen der Entzug einer Staatsangehörigkeit hat. Abhängig davon, ob der zu sanktionierende Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit ursprünglich durch Geburt oder nachträglich durch Einbürgerung erhalten hat, und je nachdem, ob er Mehrstaater ist oder nur eine Staatsangehörigkeit innehat, ergeben sich unterschiedliche völkerrechtliche Folgeprobleme der Ausbürgerung.

Kapitel 2: Grundlagen

Bevor das Staatsangehörigkeitsrecht in den Rechtssystemen der einzelnen Staaten im Detail dargestellt wird, müssen zunächst grundlegende Aspekte und Begrifflichkeiten geklärt werden, welche den weiteren Überlegungen zugrunde zu legen sind.

I. Die Geschichte der Staatsangehörigkeit

Für die Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit ist von Bedeutung, welche geschichtliche Entwicklung dem modernen Begriff der Staatsangehörigkeit vorangegangen ist.

Seitdem Staaten existieren, gibt es nach der „Drei-Elemente-Lehre" zwangsläufig auch ein zugehöriges Staatsvolk. Die Abgrenzung der eigenen Staatsangehörigen zu solchen Personen, welche nicht dem eigenen Staatsvolk zugerechnet werden, wurde erstmals im Jahre 212 n. Chr. durch den Kaiser CARACALLA in den römischen Bürgerrechten beschrieben.[5] Die sogenannte constitutio Antoniniana verlieh allen freien Bewohnern des römischen Reichs die Civität, das ist das römische Bürgerrecht.[6] Dieses Bürgerrecht war Voraussetzung für die Geschäftsfähigkeit des freien Bürgers und auch für sein Wahlrecht.[7] Der Erwerb der Civität folgte grundsätzlich nach dem Abstammungsprinzip.[8] Sie konnte jedoch auch verliehen werden.[9] Der Verlust der Civität beruhte hauptsächlich auf dem Verlust der Stellung als freier Bürger.[10] So sind die Grundideen des Erwerbs und des Verlust des römischen Bürgerrechts von denen des heutigen Staatsangehörigkeitsrechts nicht allzu weit entfernt.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden jedoch vermehrt Gesetze geschaffen, welche konkrete Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit festlegten.[11] Grund für diese Entwicklung war

5 MEYER, Römischer Staat, S.430 f.
6 SCHNAPP/ NEUPERT, Jura 2004, 167 (167).
7 Vgl. hierzu KUNKEL/ SCHERMAIER, Römische Rechtsgeschichte, S.15 ff.
8 MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, S.17.
9 MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, S.18 f.
10 MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, S.19 ff.
11 STERN, Staatsrecht, S. 254.

zum einen der aufkommende Nationalgedanke und das damit verbundene Interesse an der Bestimmung des Nationalvolkes in Abgrenzung zu anderen Völkern.[12] Zum anderen wandelte sich das politische Geschehen dahingehend, dass das Staatsvolk selbst vermehrt die Staatsgewalt ausübte.[13] Dies setzte eine genaue Festlegung derjenigen natürlichen Personen voraus, die zu einem Staatsvolk gehörten und damit das Recht hatten, politische Gewalt zum Beispiel in Form von Wahlen auszuüben. Auch der moderne Begriff der Staatsangehörigkeit hat vornehmlich diese Intention.

Als Vorbild der ersten staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen der Neuzeit gilt die französische Verfassung vom 03. September 1791,[14] in welcher unter dem 2. Titel die Voraussetzungen dafür normiert wurden, wer „citoyen français", also französischer Bürger und damit Staatsangehöriger war. In dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 01. Januar 1812 wurde erstmals die österreichische Staatsbürgerschaft kodifiziert. Es folgte die österreichische sog. Dezemberverfassung vom 21. Dezember 1867, die das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" enthielt. In dessen Art. 1 wird das österreichische Staatsbürgerrecht niedergelegt. Die ersten Regelungen der Staatsangehörigkeit, genauer des Indigenats, in einem deutschen Staat schufen die bayrische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Verfassung des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820.[15] Preußen regelte seine Staatsangehörigkeit in dem „Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan sowie über den Eintritt in fremden Staatsdienst" vom 31. Dezember 1842, welches Vorbild für andere Staatsangehörigkeitsgesetze deutscher Staaten wurde.[16]

12 Vgl. RITTSTIEG, NJW 1990, 1401 (1402).

13 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Abs.1 Rn.1 ff. (Stand: 09/1983) m.w.N.; FRANZ, ZAR 1988, 148 (148 f.).

14 v. MÜNCH, Staatsangehörigkeit, S.20.

15 v. MÜNCH, Staatsangehörigkeit, S.20.

16 v. MÜNCH, Staatsangehörigkeit, S.20 f.

II. Die Staatsangehörigkeit als rechtlicher Begriff

Die Staatsangehörigkeit selbst wird teilweise als Rechtsverhältnis[17] zwischen dem Bürger und dem Staat, teilweise als rechtlicher Status[18] oder auch als eine Kombination aus beidem[19] angesehen.

Für den Umgang mit der Staatsangehörigkeit als staatsrechtlichem Gebilde ist dabei vor allem von Bedeutung, ob sich aus ihr Rechte und Pflichten sowohl für den Staat als auch für die jeweilige Person ergeben. Definiert man die Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis, ergeben sich direkt aus diesem Rechtsverhältnis heraus Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Sieht man dagegen die Staatsangehörigkeit als Status oder als inhaltlich vom Gesetzgeber des Staates auszufüllenden „Bereitschaftsstatus“[20] an, hat dies zur Folge, dass nicht unmittelbar aus der Staatsangehörigkeit selbst Rechte und Pflichten erwachsen. Vielmehr mittelt der Status der Staatsangehörigkeit weitere Rechtsverhältnisse, aus denen dann wiederum Rechte und Pflichten der Beteiligten erwachsen.

Nach beiden Meinungen erwachsen also grundsätzliche Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Staatsangehörigkeit. Nur sind sie, nach der einen Meinung, direkt mit der Staatsangehörigkeit verbunden oder werden, nach anderer Ansicht, durch diese erst vermittelt. Die Unterscheidung zwischen der Staatsangehörigkeit als Status oder als Rechtsverhältnis hat damit im Ergebnis für die Frage, ob Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und seinen Angehörigen bestehen, keine Bedeutung, da schlussendlich beide Ansichten davon ausgehen, dass eine Staatsangehörigkeit nicht frei von Rechten und Pflichten existieren kann.

Daneben muss jedoch zusätzlich differenziert werden zwischen dem staatsrechtlichen und dem völkerrechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit.[21]

Die Staatsangehörigkeit ist, da sie zu den grundlegenden Elementen des Staates gehört und diesen mit der Abgrenzung des Staatsvolkes erst definiert,

---

17 BVerfGE 54,53 (70); KOKOTT, in: SACHS, Art.16 Rn.15.

18 BVerfGE 37,217 (239); WENGLER, Staatsangehörigkeit, S.546.

19 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Rn.8 (Stand: 09/1983).

20 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Rn.9 (Stand: 09/1983); HANNAPPEL, Staatsangehörigkeit, S.12.

21 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Rn.9 (Stand: 09/1983); WENGLER, Staatsangehörigkeit, S.547; vgl. auch im Folgenden Kapitel 4

ureigenste Regelungsmaterie des Staates.[22] Sie wird in den einzelnen Staaten oftmals anders und differenzierter abgrenzt als das im allgemeinen Völkerrecht mit seinen grundlegenden Überlegungen möglich ist.[23]

Im Bereich des Völkerrechts erwächst aus der Staatsangehörigkeit das Recht des Heimatstaates, diplomatischen Schutz zugunsten seiner Staatsangehörigen zu gewähren und die Verpflichtung des Heimatstaates, die eigenen Staatsangehörigen im Falle der Ausweisung durch einen fremden anderen Staat, in dem sie sich aufhalten, wieder aufzunehmen.[24] Dies kann jedoch nicht der Staatsangehörige selbst einfordern. Es gibt keinen völkerrechtlichen Anspruch des Staatsangehörigen beispielsweise auf diplomatischen Schutz durch den eigenen Staat.[25] Vielmehr haben nur die Staaten untereinander beziehungsweise gegeneinander entsprechende völkerrechtliche Rechte und Pflichten.[26] Das bedeutet, dass dann, wenn man richtigerweise mit einigen Stimmen in der Literatur eine Unterscheidung zwischen dem völker- und dem staatsrechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit bejaht, es für die Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen gegenüber seinem Heimatstaat allein auf den staatsrechtlichen Begriff ankommt.

Das Völkerrecht selbst normiert keine Rechte oder Pflichten zugunsten oder zulasten des einzelnen Staatsangehörigen. Gleichwohl bestimmt es jedoch, wie sich der Staat gegenüber seinen Angehörigen zu verhalten hat, also unter welchen Bedingungen beispielsweise eine Ausbürgerung im völkerrechtlichen Sinne anerkannt werden muss oder nicht.

III. Der Begriff Staatsbürgerschaft

Der Begriff Staatsangehörigkeit wird häufig mit dem Begriff Staatsbürgerschaft gleichgesetzt. Zwischen den Begriffen ist jedoch klarstellend dahingehend zu differenzieren, dass es sich bei der Staatsangehörigkeit um die reine

22 BVerfGE 37,217 (218), E 1,322 (328 f.); MAKAROV/ v. MANGOLDT, StAG, Einleitung I, Rn.5 f. (Stand: 01/1984).

23 Vgl. unten Kapitel 4

24 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Rn.9 (Stand: 09/1983); KOKOTT, in: SACHS, Art.16 Rn.12.

25 STERN, Staatsrecht, S.258; vgl. auch WAGNER, LKV 1995, 305 (305).

26 RANDELZHOFER, in MAUNZ/DÜRIG, GG, Art.16 Rn.40 (Stand: 09/1983).